

§ 3 Leistungsgewährung

- (1) Die Leistungen der Stiftung werden unabhängig von gesetzlichen Versorgungsansprüchen (z.B. SVG, Unfallkasse des Bundes) gewährt. Insofern begründen Stiftungsleistungen keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber anderen Leistungsträgern. Die Kriterien der Vergabe sind allein in § 2 begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterstützungsleistungen oder Förderung besteht nicht.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. (Zu-)Stifter und ihre Erben erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Etwas anderes gilt nur, wenn die (Zu-)Stifter selbst steuerbegünstigt sind; diese können Zuwendungen im Rahmen der Mittelweitergabe erhalten (Abs. 4).
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 AO und sie kann ihre Mittel teilweise nach § 58 Nr. 2 AO weitergeben.

§ 4 Wege zur Erreichung des Stiftungszwecks

Der Zweck der Stiftung soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Gewährung von Unterstützungsleistungen an den betroffenen Personenkreis.
- b) Betreuung und Beratung der Antragsteller und deren Familien sowie Unterstützung bei der Kommunikation mit Behörden und Ämtern.
- c) Zuwendungen an wirtschaftlich bedürftige Personen im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 AO zur Beschaffung von Prothesen, Rollstühlen und sonstigen medizinischen Hilfen, zur Beschaffung und zum Umbau von behindertengerechten Kraftfahrzeugen, zu Aus- und Umbauten von behindertengerechten Wohnungen sowie die Förderung der Teilnahme an Behinderten-Sportwettkämpfen.
- d) Förderung von Maßnahmen für Soldaten, Veteranen und zivile Angehörige der Bundeswehr und der NVA und deren Familien zur Erholung, Therapie, Weiterbildung, Beratung und Reintegration in den beruflichen Alltag im Rahmen von Unterstützungsleistungen.
- e) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zu den Aufgabenfeldern und Arbeitsergebnissen der Stiftung, auch mit dem Ziel, auf die berechtigten Interessen der Soldaten, Veteranen und zivilen Angehörigen der Bundeswehr und deren Familien aufmerksam zu machen.
- f) Regelmäßiger Meinungs austausch und weitgehende Kooperation mit anderen Institutionen und Selbsthilfeeinrichtungen, Teilnahme an einschlägigen Netzwerken und Internetforen.
- g) Gedenken an die gefallenen Soldaten und Veteranen der Deutschen Streitkräfte durch Teilnahme an Gedenkfeiern und durch Kooperation mit den Einrichtungen der Kriegsgräberfürsorge.

§ 5 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem entsprechend Abs. 4 in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhaltenden Grundstockvermögen sowie dem

- Verbrauchsvermögen (Abs. 5), welches zur Verwirklichung der Stiftungszwecke ganz oder teilweise verbraucht werden darf.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen wachsen dem Grundstockvermögen oder dem Verbrauchsvermögen zu, sofern sie von dem Zuwendenden dafür bestimmt wurden (Zustiftungen). Im Zweifel wachsen Zustiftungen dem Grundstockvermögen zu, sofern der Zustifter nichts anderes bestimmt hat. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich dem Stiftungsvermögen gewidmet, handelt es sich um Zuwendungen zur zeitnahen Mittelverwendung für die Förderung der in § 2 genannten Stiftungszwecke (Spenden).
 - (3) Zustiftungen ab einem Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro können auf Wunsch des Zustifters als Stiftungsfonds (Zustiftung mit Auflage) ausgestaltet werden. Diese besonderen Zustiftungen sind von der Stiftung als Stiftungsfonds gesondert auszuweisen und können mit dem Namen der Stifterin oder des Stifters verbunden werden, sofern sie oder er das wünscht. Über die Annahme von Spenden und Zustiftungen jeglicher Art entscheidet der Stiftungsrat.
 - (4) Das Grundstockvermögen besteht aus
 - Wertpapiervermögen in Höhe von Euro 7.000.000 (sieben Millionen), welches vom Stifter der Stiftung anlässlich der Gründung zugewendet worden ist.
 - Weiteren Zustiftungen des Stifters oder dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Grundstockvermögens der Stiftung bestimmt sind.
 - (5) Das Verbrauchsvermögen besteht aus
 - Barvermögen in Höhe von Euro 1.000.000.- (eine Million), welches vom Stifter der Stiftung anlässlich der Gründung zugewendet worden ist.
 - Weiteren Zustiftungen des Stifters oder dritter Personen, wenn sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Aufstockung des Verbrauchsvermögens der Stiftung bestimmt sind.
 - (6) Das Stiftungsvermögen ist zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks in geeigneter Weise sicher und möglichst ertragreich anzulegen. Der Stiftungsrat ist befugt, Umschichtungen des Grundstockvermögens der Stiftung vorzunehmen, wenn das zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Stiftungsvermögens zweckmäßig erscheint und dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet wird.
 - (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Stiftungsbehörde eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - a) der Vorstand
 - b) der Stiftungsrat
 - c) der Vergabeausschuss.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist zulässig, wenn der Stiftungsrat dem zugestimmt hat oder diese Satzung das vorsieht.
- (3) Die Mitwirkung in den Stiftungsorganen kann im Rahmen des steuerlich zulässigen gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts erfolgen, sofern das die finanzielle Lage der Stiftung zulässt. Die Entscheidung über eine entgeltliche Stiftungstätigkeit trifft der Stiftungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben Organmitglieder der Stiftung einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen (insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon, Verpflegungsmehraufwand), die ihnen durch die Tätigkeit für die Stiftung entstanden und angemessen sind.

§ 7 Zusammensetzung, Benennung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern (dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem Beisitzer), die anlässlich der Gründung vom Stifter bestellt und danach vom Stiftungsrat bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei (3) Jahre. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet ferner durch Tod, Abberufung oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (3) Ein Mitglied des Vorstands kann während der Amtszeit aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Stiftungsrats abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere erhebliche Pflichtverletzungen oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung. Das betroffene Vorstandsmitglied ist zuvor anzuhören.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden wird er durch seinen Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den Beisitzer vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes Nordrhein-Westfalen und dieser Satzung den Stifterwillen so wirksam wie möglich zu erfüllen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Mehrung durch Einwerbung von Zustiftungen und Spenden
 - Die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und von Spenden
 - Die mindestens halbjährliche Berichterstattung gegenüber dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Deutschen Bundestag (Verteidigungs- und Haushaltsausschuss)
 - Die Berichterstattung gegenüber dem Stiftungsrat, der Stiftungsbehörde und der Finanzverwaltung.
 - Die Berichterstattung gegenüber dem Bundesrechnungshof.
 - Die Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrats und des Vergabeausschusses.
 - Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses.
 - Die Leitung der Geschäftsstelle der Stiftung.
- (2) Der Vorstand kann in angemessenem Umfang Dritte mit der Unterstützung bei seinen Aufgaben beauftragen. Die Kosten hierfür trägt die Stiftung, soweit Personal nicht durch das Bundesministerium der Verteidigung im Rahmen eines Unterstützungserlasses bereitgestellt ist.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun, höchstens sechzehn Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus
 - dem Vorsitzenden des Vorstands
 - mindestens vier vom Deutschen Bundestag entsandten Vertretern aus seiner Mitte
 - bis zu vier von der Leitung des Bundesministeriums der Verteidigung benannten Personen
 - einem Vertreter/einer Vertreterin des Deutschen Bundeswehrverbandes e.V.
 - einem Vertreter/ einer Vertreterin des Verbandes der Reservisten der deutschen Bundeswehr e.V.
 - einem Vertreter/einer Vertreterin des Amtes des Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages;
 - je einem Vertreter/einer Vertreterin der evangelischen und katholischen Militärseelsorge.
- (2) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat endet für die Mitglieder des Deutschen Bundestags mit Erlöschen des Mandats und Benennung eines Nachfolgers, spätestens jedoch nach drei Jahren. Für alle sonstigen Mitglieder des Stiftungsrats beträgt die Amtszeit drei Jahre. Eine erneute Benennung ist möglich. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Stiftungsrats wird der Nachfolger von der jeweils entsendenden Institution benannt.
- (3) Eine Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats ist nur möglich durch Beschluss des Stiftungsrats, in dem ein schwerwiegender Verstoß gegen den Zweck der Stiftung oder eine dauerhafte Verhinderung festgestellt wird. Ein solcher Beschluss erfordert eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmrechte der Mitglieder und kann nur in einer Sitzung des Stiftungsrats gefasst werden. Das Mitglied, über dessen Abberufung entschieden wird, stimmt nicht mit.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, dessen/deren Amtszeit nach erneuter Wahl beliebig oft verlängert werden kann.
- (5) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf den Zweck der Stiftung aufweisen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat nimmt insbesondere folgende Aufgaben für die Stiftung wahr:
 - Auswahl und Bestellung der Mitglieder des Vorstands.
 - Auswahl und Bestimmung der Mitglieder des Vergabeausschusses gem. § 11 Abs. 2 der Satzung sowie Festlegung der jeweiligen Anzahl der Mitglieder anhand von Vorschlägen des Vorstands.
 - Festlegung der Vergabekriterien nach Beratung durch den Vergabeausschuss und den Vorstand.
 - Genehmigung des vom Vorstand zu erstellenden jährlichen Tätigkeitsberichts.
 - Entlastung des Vorstands.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Eine Sitzung des Stiftungsrats wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden und im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

- (3) Der Stiftungsrat trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bei der Stimmabgabe gelten als abgegebene Stimmen. Besteht für ein Mitglied des Stiftungsrats ein Interessenkonflikt, darf das Stiftungsratsmitglied bei dem betreffenden Punkt nicht mit abstimmen. Ist die Frage des Interessenkonflikts streitig, entscheiden die übrigen Mitglieder des Stiftungsrats mit einer Mehrheit von 75% ihrer Stimmen darüber, ob ein Interessenkonflikt tatsächlich vorliegt. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung teilnimmt oder Stimmbotschaften hinterlegt hat. Per Stimmbotschaft können an der Sitzungsteilnahme gehinderte Mitglieder ihr Votum zu den in der Sitzung zu fassenden Beschlüssen vorab abgeben. Die Stimmbotschaft ist gültig, wenn sie der/dem Vorsitzenden spätestens bei Sitzungsbeginn vorliegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch den Zusammenschluss oder die Auflösung betreffen, können im schriftlichen beziehungsweise im fernmündlichen Verfahren gefasst werden. Hat sich ein Stiftungsratsmitglied nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, gilt sein Schweigen als Zustimmung.

§ 11 Vergabeausschuss

- (1) Der Vergabeausschuss berät und entscheidet unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Anträge auf Unterstützungsleistungen. Die Anträge werden von der Geschäftsstelle der Stiftung vorbereitet.
- (2) Der Vergabeausschuss besteht aus mindestens acht und höchstens fünfzehn Mitgliedern und einer der Mitgliederzahl entsprechenden Anzahl von ständigen Vertretern, die aus Institutionen innerhalb oder außerhalb der Bundeswehr stammen können. Der Stiftungsrat beruft auf Vorschlag des Vorstandes und/oder des Bundesministeriums der Verteidigung in den Vergabeausschuss Persönlichkeiten, die besonderen Sachverstand, besondere Fachkenntnisse oder Erfahrungen auf dem Aufgabenfeld des Vergabeausschusses aufweisen. Die Amtszeit der Mitglieder des Vergabeausschusses beträgt drei (3) Jahre.
- (3) Der Vergabeausschuss wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, dessen/deren Amtszeit nach erneuter Wahl beliebig oft verlängert werden kann. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Entscheidungen des Vergabeausschusses werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Sitzungen werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit dem Vorstand einberufen. Der Vergabeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Abstimmung im Stiftungsrat für den Vergabeausschuss entsprechend.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidungen können mit Zustimmung des Vorstands bei Bedarf auch Dienstvorgesetzte, Ehepartner/Lebenspartner/Eltern von Soldaten/zivilen Mitarbeitern sowie weitere – auch externe – Fachkundige eingeladen werden.

§ 12 Geschäftsstelle der Stiftung

- (1) Die Stiftung richtet für die Stiftungstätigkeit eine Geschäftsstelle ein und unterhält diese in angemessenem Umfang.

- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt die Organe der Stiftung unter der Leitung des Vorstands bei der Erledigung der administrativen Aufgaben. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann in Abstimmung mit dem Vorstand durch den Stiftungsrat geändert werden. Der Stiftungsrat kann den Stiftungszweck modifizieren, wenn sich die Verhältnisse derart verändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke rechtlich oder tatsächlich unmöglich geworden ist. Vor der Änderung soll in diesem Fall die Zustimmung des Finanzamtes eingeholt werden, um die Gemeinnützigkeit zu wahren.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrates und des Vorstands zur Änderung der Satzung bedürfen jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmrechte des Vorstands und des Stiftungsrates.
- (3) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (4) Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung des Bundesministeriums der Verteidigung gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.

§ 14 Zusammenschluss und Auflösung der Stiftung

- (1) Lassen es die Umstände nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung des Vorstands den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 1 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 80% der Stimmrechte der Mitglieder des Stiftungsrats.
- (3) Zu den Beschlüssen gem. Abs. 1 soll das Bundesministerium der Verteidigung gehört werden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V. mit Sitz in Bonn, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Beteiligung des Finanzamts

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17 Stellung der Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Bonn, 14. Januar 2016

Für den Stiftungsvorstand


Bernhard Gertz

Für den Stiftungsrat


Frau Bastek